**Geschäftsordnung**

**der Landfrauengruppe XXX**

**I. WESEN UND ZIEL**

Unter dem Namen Landfrauengruppe XXX gründen die Unterzeichnenden eine Vereinigung, deren Ziel ist, Frauen zusammen zu bringen, zu bestärken und zu bereichern durch ein auf die Gruppe abgestimmtes Angebot. Damit unterstützt die Gruppe Frauen dabei, sich selbstbewusst in der Gesellschaft zu engagieren.

Diese faktische Vereinigung wurde mit unbegrenzter Dauer gegründet.

Die Arbeit der Gruppe geschieht innerhalb der Vereinigungsarbeit des Landfrauenverbandes und dies auf autonome Weise.

Die Kerngruppe identifiziert sich mit der Vision sowie dem internen Regelwerk des Landfrauenverbandes und unterzeichnet diese.

**II. KERNGRUPPENARBEIT**

Die Kerngruppe leitet die Gruppe und vertritt ihre Mitglieder nach außen. Die Kerngruppenmitglieder werden von allen Mitgliedern gewählt, im Verhältnis eine Verantwortliche je zehn Mitglieder.

Für die Übertragung bestimmter Aufgaben kann die Kerngruppe auch Mitglieder ansprechen, ohne dass diese der Kerngruppe angehören müssen.

Die Kerngruppenmitglieder werden für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Ein Mandat in der Kerngruppe darf höchstens dreimal in einem aneinander angrenzenden Zeitraum übernommen werden.

Die Leiterin wird gewählt durch die und aus den Mitgliedern oder durch die Kerngruppenmitglieder.

Die Schriftführerin wird von der neuen Kerngruppe gewählt.

Die Kerngruppenmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates entstehen, können aus der Gruppenkasse erstattet werden.

Die Kerngruppe bestimmt, welche im Interesse der Gruppe getätigten Auslagen aus der Gruppenkasse zurückerstattet werden.

Die Liste der Kerngruppenmitglieder der Landfrauengruppe XXX ist als Beilage 1 beigefügt.

**KOMPETENZEN DER KERNGRUPPE**

Die Kerngruppe ist das Beschlussorgan der Gruppe.

Die Kerngruppe versammelt sich mindestens viermal pro Jahr.

Zu diesen Versammlungen werden die Kerngruppenmitglieder mindestens zwei Tage vorab elektronisch/schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung sollte den Kerngruppenmitgliedern in dieser Einladung bekannt gemacht werden.

Die Leiterin beruft die Kerngruppen- und die Mitgliederversammlung ein. Sie ist Leiterin beider Versammlungen. Die Leiterin vertritt die Gruppe, es sein denn, die Kerngruppe hat eine andere Vertreterin gewählt.

Bei Abwesenheit der Leiterin nimmt die Schriftführerin oder ein anderes von der Kerngruppe bestimmtes Kerngruppenmitglied dieses Amt wahr.

Die Schriftführerin ist zuständig für die Ausführung der administrativen Aufträge der Kerngruppe. Sie ist die Kontaktperson zur Verwaltung des Landfrauenverbandes.

Die einzelnen Aufgaben der Schriftführerin müssen nicht unbedingt von ein und derselben Person wahrgenommen zu werden.

Auf Anfrage mindestens eines Drittels der Mitglieder kann die Leiterin verpflichtet werden, eine Sonderversammlung innerhalb eines Monats festzusetzen. Wenn die Leiterin verhindert ist oder der Anfrage keine Folge leistet, übernimmt die Schriftführerin oder ein anderes Mitglied der Kerngruppe nach Absprache mit einer Hauptamtlichen des LFV diesen Auftrag. Zu Versammlungen dieser Art muss jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden. Diese Einladung gibt auch die Tagesordnung bekannt.

Diese Versammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, außer bei Aufgabe, Fusion oder Teilung der Gruppe. In einem solchen Fall findet eine Versammlung mit Begleitung einer Hauptamtlichen des LFV statt, siehe hierzu die internen Absprachen.

**BESCHLUSSBILDUNG**

Alle Kerngruppenmitglieder tragen dazu bei, die Kerngruppenversammlung gut und zügig verlaufen zu lassen. Bei allen Entscheidungen sollte nach einem Konsens gestrebt werden. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird abgestimmt.

Die Kerngruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin.

Kerngruppenmitglieder dürfen nicht anwesend sein bei Besprechungen oder Abstimmungen, die sie selbst oder mit ihnen in enger Beziehung stehende Personen betreffen.

Mitglieder der Kerngruppe dürfen sich bei Kerngruppenversammlungen nicht vertreten lassen.

Handelt es sich bei der Abstimmung um Personen, so wird geheim abgestimmt.

**FINANZEN**

Der Kerngruppe obliegt es, die notwenigen Mittel, die zur Erfüllung ihrer Aufträge und ihrer Arbeit notwendig sind, zu beschaffen. Sie kann zu diesem Zweck soziale, entspannende oder kulturelle Aktivitäten anbieten insofern diese der allgemeinen Zielsetzung entsprechen. Dazu darf die Kerngruppe auf Sponsoren oder Subsidien zurückgreifen.

Die Kerngruppe eröffnet ein Bankkonto auf den Namen der Gruppe mit jeweils drei Bevollmächtigten, die alle Mitglied der Kerngruppe sind (siehe Beilage 2 zu den Angaben der Bevollmächtigten).

Dieses Konto ist/ist nicht xxx mit einer Kreditfazilität verbunden.

Für Ausgaben, die die Summe von XXX € übersteigen, ist eine zweite Unterschrift notwendig. Die Mittel, die die Kerngruppe erwirbt, sind ausschließlich für die Bildungs- und Vereinigungsarbeit im breitesten Sinne des Wortes gedacht und müssen der Arbeit der lokalen Gruppe zugute kommen.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden systematisch und sorgfältig festgehalten (in einem Kassenbuch); die entsprechenden Belege werden aufbewahrt.

Ein ausführlicher Finanzbericht wird mindestens einmal jährlich durch die Kerngruppe vorgelegt und gutgeheißen. Diese Gutheißung kann durch die Kerngruppe oder durch die Gruppe stattfinden, darüber befindet die Kerngruppe.

Die Mitglieder und deren rechtliche Erben haben keine Teilhabe am Vermögen der Vereinigung. Sie haben kein Anrecht auf entstehende Gewinne zum Zwecke der persönlichen Bereicherung.

Der Austritt, der Ausschluss oder das Versterben eines Mitgliedes berechtigt nicht zur Rückforderung gezahlter Beiträge oder erbrachter Einlagen

Bei der Auflösung einer lokalen Gruppe muss, unabhängig von den Gründen der Auflösung, das erworbene Vermögen der sich auflösenden Gruppe an den LFV übertragen werden.

Datum:

Unterschriften zur Gutheißung

Name Funktion Unterschrift

Beilage 1:

Liste der Kerngruppenmitglieder der Landfrauengruppe XXX

Beilage 2:

Liste der Bevollmächtigten des Bankkontos der Landfrauengruppe XXX